

08.06.98**Empfehlungen
der Ausschüsse**VP - Fz - In - K - Rzu Punkt ... der 727. Sitzung des Bundesrates am 19. Juni 1998

Verordnung zur Änderung fahrlehrerrechtlicher Vorschriften**A****Der federführende Ausschuß für Verkehr und Post (VP) und
der Ausschuß für Innere Angelegenheiten (In)**empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des
Grundgesetzes mit folgender Maßgabe zuzustimmen:In 1. Zu Artikel 1 (§ 3 Satz 2 DV - FahrIG)In Artikel 1 sind in § 3 Satz 2
die Worte "und der Anlage 2 entsprechen"
sowie die Anlage 2
zu streichen.Begründung:

Die Streichung leistet einen Beitrag zur Deregulierung.

Die Festlegung von Mindestmaßen für Raumhöhen (2,40 m), Luftvolumen pro
Fahrschüler (3 Kubikmeter), die hoheitliche Sorge um ausreichend bemessene
Kleiderablagen, der Ausschluß von (Neben-)Räumen einer Gastwirtschaft und
ähnliche Standards für Unterrichtsräume in Anlage 2 dienen nicht ersichtlich
der Verkehrssicherheit.**Ausgeliefert am 09. JUNI 1998**

(noch Ziff. 1)

Sie erzwingen eine nicht mehr zeitgemäße Überwachungsbürokratie der Fahrlehrerverwaltungen in den Ländern, häufig unter Einschaltung externer Prüfer, z.B. der TÜV. Der dadurch verursachte Aufwand geht zum Teil als Faktor in die nicht unerheblichen Kosten des deutschen Führerscheins ein.

Dabei ist kein öffentliches Interesse erkennbar, die gesetzliche Ermächtigung in § 11 Abs. 4 FahrlG über die Forderung hinaus auszufüllen, wonach "die Unterrichtsräume nach Größe, Beschaffenheit und Einrichtung einen sachgerechten Ausbildungsbetrieb zulassen (müssen)".

Wesentliche Eigenschaften von Räumen, insbesondere Versammlungsräumen, sind im Bauordnungsrecht der Länder hinreichend geregelt.

Die Nachfrage durch in aller Regel urteilsfähige, häufig volljährige Fahr Schüler wird auf Dauer Anbieter mit unzureichenden Räumlichkeiten und Einrichtungen zuverlässig ausschließen. Da niemand gezwungen ist, eine bestimmte Fahrschule zu besuchen, ist die Ausgangslage insoweit auch anders als für die Standards z. B. im Bereich der allgemeinbildenden Schulen.

In Evidenzfällen werden die Verwaltungen auch mit der verbleibenden Generalklausel einschreiten können. Andererseits berücksichtigen die überflüssigen Beschränkungen nicht hinreichend die grundrechtliche Dimension der Berufsfreiheit in Artikel 12 Grundgesetz.

VP

2. Zu Artikel 3 (§ 2 Abs. 3 FahrlPrüfO)

In Artikel 3 ist in § 2 der Absatz 3 wie folgt zu fassen:

"(3) Die Mitwirkung aller Mitglieder des Prüfungsausschusses ist bei der fahrpraktischen Prüfung (§ 15) sowie bei den Lehrproben (§§ 17, 18) nicht erforderlich; der Vorsitzende bestimmt die Teilnahme von mindestens zwei Mitgliedern des Prüfungsausschusses."

Begründung:

Der Prüfungsausschuß soll seine Aufgabe flexibel erledigen können. Deshalb bestimmt der Vorsitzende die Teilnahme der Mitglieder, die z.B. bei den Lehrproben, die voraussichtlich in den Abendstunden stattfinden werden, mitwirken.

Die Bedeutung der Tätigkeit der Prüfungsmitglieder liegt nicht in der Anwesenheit bei der Prüfung, sondern in der Mitwirkung.

VP

3. Zu Artikel 3 (§ 21 FahrPrüfO)

In Artikel 3 ist in § 21 folgender Satz anzufügen:

"Mit mangelhaft oder mit ungenügend bewertete Prüfungsteile sind zu erläutern und zu begründen."

Begründung:

Im Hinblick darauf, daß die Bewertung der praktischen und mündlichen Prüfungsteile nicht so eingehend erfolgen kann wie bei schriftlichen Prüfungsteilen, sollten zur Entlastung der schriftlichen Darstellung angesichts einer relativ hohen Durchfallquote die wesentlichen Gesichtspunkte eines nicht bestandenen Prüfungsteils mündlich mitgeteilt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts entspricht die mündliche Wiedergabe der Bewertungskriterien unmittelbar im Anschluß an die Prüfung in ausreichendem Maße rechtstaatlichen Anforderungen.

VP

4. Zu Artikel 4 (§ 3 Abs. 2 FahrschAusbO)

In Artikel 4 ist in § 3 Abs. 2 der Satz 2 zu streichen.

Begründung:

Daß der Fahrlehrer die Lernvoraussetzungen der Fahrschüler berücksichtigen sowie Unter- oder Überforderungen vermeiden muß, ist ein Anspruch, der die tatsächlichen Verhältnisse in einer Fahrschule nicht berücksichtigt; der Anspruch erscheint auch nicht umsetzbar. Die Lernvoraussetzungen von Jugendlichen sind derart vielschichtig, daß sie in einem theoretischen Unterricht von 14 Doppelstunden à 45 Minuten (für die Fahrerlaubnis der Klasse B) nicht aufzuspüren sind. In Folge des zeitlich unterschiedlichen Eintritts in den Fahrschulunterricht haben die Fahrschüler nicht den gleichen Wissens- und Erfahrungsstand. Es handelt sich also nicht um eine homogene Gruppe, in der Über- und Unterforderungen erkennbar werden. Zudem sind häufig Fahrschüler beteiligt, die die deutsche Sprache nicht ausreichend beherrschen.

VP

5. Zu Artikel 4 (§ 4 Abs. 5 FahrschAusbO)

In Artikel 4 ist in § 4 der Absatz 5 wie folgt zu fassen:

"(5) Die Ausbildung für die Klassen B, C1, D, D1 schließt die Ausbildung für die jeweilige Anhängerklasse ein."

Begründung:

Klarstellung, daß die Theorieausbildung für die dort genannten Klassen nur ihre jeweils eigene Anhängerklasse mit einschließt. Der jetzige Wortlaut der Verordnung ist mißverständlich. Es ist z. B. nicht gewollt, daß die Theorieausbildung für die Klasse B die Theorieausbildung für die Klasse D1E mit einschließt.

VP

6. Zu Artikel 4 (§ 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 11 FahrschAusbO)

In Artikel 4 sind in § 4 Abs. 6 Satz 2 und in § 5 Abs. 11 Satz 3 jeweils nach den Wörtern

"durch Aushang"

die Wörter "oder Auslegen"

einzufügen.

Begründung:

Die Vielfalt der neuen Klassen kann zu umfangreichen Aushängen führen, für die nicht immer genügend geeignete Wandflächen zur Verfügung stehen könnten. In solchen Fällen ist es angebracht, anstelle des Aushangs ein Verzeichnis auszulegen, das alle Ausbildungspläne enthält.

VP

7. Zu Artikel 4 (§ 7 Abs. 1 und 2 FahrschAusbO)

In Artikel 4 ist in § 7

a) in Absatz 1 nach Nummer 2 folgende Nummer 2a einzufügen:

"2a. die Fahrerlaubnis für die Klassen C oder D oder für die dazugehörigen Anhänger- oder Unterklassen wegen fehlender Verlängerung erloschen ist und die erneute Erteilung der betreffenden Fahrerlaubnis beantragt wird,";

b) Absatz 2 zu streichen.

Begründung:

Derjenige, dem die Fahrerlaubnis der Klasse C oder D von der Fahrerlaubnisbehörde entzogen wurde, ist nach § 7 Abs. 1 Nr. 1 FahrschAusbO von der erneuten Fahrschulausbildung befreit. Da die Entziehung der Fahrerlaubnis die gleiche Rechtsfolge hat wie der Ablauf der Befristung, nämlich das Erlöschen der Fahrerlaubnis, wäre der Inhaber der Klasse C oder D, welche durch Ablauf der Befristung erloschen ist, benachteiligt. Es wäre den Betroffenen nicht zu vermitteln, daß sie unter Umständen eine erneute Fahrschulausbildung durchlaufen müssen, nur weil sie die rechtzeitige Beantragung der Verlängerung versäumt haben, während derjenige, dem die Fahrerlaubnis z. B. wegen eines Alkoholdelikts entzogen wurde, automatisch davon befreit ist. Außerdem wirkt die Vorschrift des Absatzes 2 auch Schwierigkeiten beim Verwaltungsvollzug auf, weil jegliche Kriterien als Voraussetzung für die Befreiung von den Vorschriften der §§ 1 bis 6 fehlen. Ein zeitliches Kriterium kann dies nicht sein, weil dies auch nicht in § 7 Abs. 1 Nr. 1 FahrschAusbO vorgesehen ist. Dies hätte einen ungleichmäßigen Verwaltungsvollzug zur Folge, welcher von den Betroffenen nicht mehr eingesehen würde. Darüber hinaus ist die Vorschrift des Absatzes 2 systemwidrig, weil auch § 7 Abs. 1 Nr. 5 FahrschAusbO auf einen Fristablauf abstellt, gleichwohl von der Fahrschulausbildung befreit.

VP

8. Zu Artikel 4 (§ 7 Abs. 1 Nr. 3 und nach Nummer 4 FahrschAusbO):

In Artikel 4 ist § 7 Abs. 1 wie folgt zu ändern:

a) In Nummer 3 ist nach dem Wort "nach" die Angabe "§ 30 Abs. 1 oder" einzufügen;

(noch Ziff. 8)

b) nach Nummer 4 ist folgende Nummer 4a - neu - einzufügen:

"4a. dem Inhaber einer Dienstfahrerlaubnis nach § 26 Abs. 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung eine allgemeine Fahrerlaubnis nach § 27 Abs. 1 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung erteilt werden soll,"

Begründung:

Notwendige Ergänzung des Ausnahmekatalogs, weil auch in diesen Fällen von der Wiederholung der Ausbildung befreit werden soll.

VP

9. Zu Artikel 4 (§ 8 Abs. 1 Nr. 01 - neu - FahrschAusbO)

In Artikel 4 ist in § 8 Abs. 1 vor Nummer 1 folgende Nummer 01 - neu - einzufügen:

"01. entgegen § 4 Abs. 3 oder 4 in Verbindung mit Anlage 2.8 den dort vorgeschriebenen theoretischen Unterricht nicht erteilt oder erteilen läßt,"

Begründung:

Die Vorschriften über die theoretische Ausbildung sind ebenso durchzusetzen wie die Vorschriften über die praktische Ausbildung in § 8 Abs. 2 Nr. 2 FahrschAusbO, denn die theoretischen Kenntnisse zum Führen eines Kraftfahrzeuges haben für die Verkehrssicherheit die gleiche Bedeutung wie die praktischen Kenntnisse. Im übrigen handelt es sich um den Wortlaut des § 7 Nr. 1 Buchstabe a Halbsatz 2 FahrschAusbO a. F.

VP

10. Zu Artikel 4 (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 und 4 FahrschAusbO)

In Artikel 4 sind in § 8 Abs. 1

a) in Nummer 1 nach dem Wort "Aushang" die Wörter "oder Auslage" und

(noch Ziff. 10)

- b) in Nummer 4 nach den Wörtern "aufstellt oder" die Wörter
"nicht durch Aushang oder Auslage in den Geschäftsräumen der
Fahrschule"
einzufügen.

Begründung:

Änderung im Zusammenhang mit Antrag zu § 4 Abs. 6 und § 5 Abs. 11
FahrschAusbO.

VP

11. Zu Artikel 4 (§ 8 Abs. 1 nach Nummer 4 und Absatz 2 FahrschAusbO)

In Artikel 4 ist in § 8

- a) in Absatz 1 nach Nummer 4 folgende Nummer 4a - neu - einzufügen:

"4a. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 eine Bescheinigung über die
theoretische und praktische Ausbildung nach Anlage 7.1 bis 7.3
ausstellt oder ausstellen läßt, obwohl der Mindestumfang des
theoretischen Unterrichts gemäß § 4 oder der Mindestumfang des
praktischen Unterrichts gemäß § 5 nicht durchgeführt wurde oder"

- b) in Absatz 2 nach Nummer 5 folgende Nummer 6 - neu - anzufügen:

"6. entgegen § 6 Abs. 2 Satz 1 eine Bescheinigung über die
theoretische und praktische Ausbildung nach Anlage 7.1 bis 7.3
ausstellt oder ausstellen läßt, obwohl der Mindestumfang des
theoretischen Unterrichts gemäß § 4 oder der Mindestumfang des
praktischen Unterrichts gemäß § 5 nicht durchgeführt wurde."

Begründung:

Die ordnungsgemäße theoretische und praktische Ausbildung ist die Aufgabe der Fahrschule schlechthin. Wenn Bescheinigungen ausgestellt werden, obwohl der gesetzlich vorgeschriebene Mindestumfang der Ausbildung nicht durchgeführt wurde, ist dies eine Verletzung elementarer Pflichten eines Fahrschulinhabers und eines Fahrlehrers. Die Zuwiderhandlung muß als Ordnungswidrigkeit geahndet werden, weil die Sanktion als repressive Maßnahme auch präventive Wirkung besitzt.

VP

12. Zu Artikel 4 (Anlage 5 FahrschAusbO)

In Artikel 4 ist in Anlage 5 in der Tabelle die vierte Zeile wie folgt zu fassen:

B/C1	B oder C1 bis 2 Jahre*	D	45	22	14	8
		D1	41	19	12	7

Als Folge

ist die Tabelle in Anlage 7.3 zur FahrschAusbO entsprechend zu ändern.

Begründung:

Gemäß § 9 Satz 1 der Fahrerlaubnis-Verordnung (Artikel 1 der BR-Drs. 443/98) können die Fahrerlaubnisse der Klassen B und D gleichzeitig erworben werden, mit der Folge, daß zukünftig als Busfahrer arbeiten kann, wer überhaupt keine Fahrpraxis besitzt und sich noch in der Probezeit befindet. Gerade Fahranfänger zeichnen sich aber in den ersten beiden Jahren nach Erwerb der Fahrerlaubnis durch eine überdurchschnittlich hohe Unfallbeteiligung aus. Das Führen eines Kraftomnibusses birgt wegen der Vielzahl der beförderten Personen und der Größe des Fahrzeugs ein besonderes Gefahrenpotential und begründet damit besondere Verantwortung für den Fahrzeugführer. Aus diesen Fakten wird in der Begründung zu der Verordnung der Schluß gezogen, es sei besonderer Wert auf eine gründliche Ausbildung zu legen. Dem wird die Verordnung allerdings nicht gerecht.

Statt dessen liegt gegenüber dem Musterausbildungsplan von 1974 (dort 100 Stunden) sogar eine Reduzierung in der hier einschlägigen Kategorie vor. Es ist daher durch eine deutliche Erhöhung der praktischen Ausbildungsfahrten im Vergleich zur Kategorie "Fahrpraxis mehr als 2 Jahre" Vorsorge für die Bewährung der weniger erfahrenen Fahrerlaubnisbewerber für die Klasse D zu treffen.

VP

13. Zu Artikel 4 (Anlagen 7.1, 7.2 und 7.3 FahrschAusbO)

In den Anlagen 7.1, 7.2 und 7.3 sind jeweils in den Ausbildungsbescheinigungen zwischen der Unterschriftszeile

"Unterschrift des Fahrschulinhabers/des verantwortlichen Leiters und Stempel der Fahrschule"

und der Unterschriftszeile

"Unterschrift des Fahrschülers"

zusätzlich eine Unterschriftszeile "Unterschrift des Fahrlehrers" einzufügen.

Begründung:

Nach § 6 Abs. 2 Satz 1 hat der Fahrlehrer dem Fahrschüler eine Bescheinigung über die durchgeführte Ausbildung auszustellen. Gemäß § 6 Abs. 2-Satz 3 ist die Bescheinigung vom Fahrschulinhaber oder verantwortlichen Leiter gegenzuzeichnen.

Die im Muster nach den Anlagen 7.1, 7.2 und 7.3 enthaltene Bescheinigung enthält noch keine Position für die Zeichnung des Fahrlehrers. Sie wird nunmehr festgelegt.

VP

14. Zu Artikel 4 (Anlage 7.2 FahrschAusbO)

In der Anlage 7.2 sind in dem Feld "Grundausbildung" die beiden Klammern

"(Bei jeweiligem Ersterwerb der Klassen A1 und B soll die Grundausbildung vor Beginn der besonderen Ausbildungsfahrten mindestens zehn Stunden zu je 45 Minuten umfassen; dies gilt auch für den Ersterwerb der Klasse A)"

zu streichen.

Begründung:

Folgeänderung.

Die in einem früheren Entwurf in § 5 Abs. 2 noch enthaltene entsprechende Sollbestimmung wurde inzwischen gestrichen.

B

15. Der **Finanzausschuß**, der **Ausschuß für Kulturfragen** und der **Rechtsausschuß** empfehlen dem Bundesrat, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.